



stadt

der bürgermeister soest

Sportförderrichtlinie der Stadt Soest

Sportförderrichtlinie der Stadt Soest

in der Fassung der 3. Änderung vom 09.09.2015

1. Präambel

2. Allgemeine Grundsätze der Sportförderung

2.1 Schul- und Vereinssport

2.2 Städtische Sportanlagen

2.3 Vereinssportanlagen

2.4 Voraussetzungen für die Beantragung von Fördermitteln und die
Gewährung von Zuschüssen

2.5 Sportkommission des Sportausschusses

2.6 Entscheidungsbefugnisse

3. Fördermaßnahmen

3.1 Überlassung städtischer Sportanlagen

3.2 Unterstützung bei der Unterhaltung und Herrichtung von Vereinssport-
anlagen

3.3 Sonstige Sportförderung

4. Zuwendungen an Sportvereine

4.1 Grundförderung

4.2 Unterhaltungskostenzuschüsse für Vereinssportanlagen

4.3 Bau- und Investitionskostenzuschüsse an Sportvereine

5. Stadtsportverband

6. Schulsport

7. Sportlerehrung

8. Schlussbestimmungen

Anlage I: Fördersätze

Anlage II: Antragsvordruck für Baukostenzuschüsse gem. Ziffer 4.3

1. Präambel

Im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge für ihre Einwohnerinnen und Einwohner sieht die Stadt Soest eine Verantwortung für die sportliche Daseinsvorsorge.

In Anerkennung des Sports in seiner gesundheitspolitischen, pädagogischen und sozialen Bedeutung, insbesondere im Bereich der Jugendarbeit, nimmt die Stadt ihre Verantwortung wahr durch sportfördernde Maßnahmen in eigener Trägerschaft und darüber hinaus durch Bereitstellung von Haushaltsmitteln im konsumtiven und im investiven Bereich.

Diese öffentliche Sportförderung soll helfen, wichtige Aufgaben im Sport nach Art, Umfang und Qualität durch partnerschaftliches Zusammenwirken zwischen der Selbstverwaltung des Sports (Stadtsportverband und Sportvereine) und der Sportverwaltung der Stadt Soest (Rat / Sportausschuss / Verwaltung) zu erfüllen.

Aufgrund wachsender Förderbedürfnisse des Sports bei gleichzeitiger begrenzter Finanzkraft der Stadt geschieht dies auf folgender Grundlage:

- Mit allen Mitteln und Einrichtungen, die der Sportausübung und Sportförderung dienen, ist verantwortungsvoll und sparsam umzugehen.
- Die Subsidiarität der öffentlichen Sportförderung wird durch angemessene Steigerung der Eigenleistungen des Sports und seiner Selbstverwaltung deutlich hervorgehoben.
- Im Rahmen einer verantwortlichen Einnahme- und Ausgabewirtschaft sind Existenzsicherung und Entwicklungschancen des Sports in Sportvereinen das sportpolitische Ziel.

Die Stadt Soest verfolgt diese Grundsätze bei der Gewährung öffentlicher Mittel im Zusammenwirken mit dem Stadtsportverband und allen Bedarfsträgern des Sports in dieser Stadt.

2. Allgemeine Grundsätze der Sportförderung

Die Sportförderung erfolgt im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Leistung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

2.1 Schul- und Vereinssport

Der Schul- und Vereinssport erhält im Wesentlichen Unterstützung durch:

- ⇒ die Überlassung der städtischen Sportanlagen
- ⇒ die Zuwendung an Sportvereine und den Stadtsportverband
- ⇒ die jährlich stattfindenden Sportlerehrungen.

Die Bereitstellung von Sportplätzen und Sporthallen erfolgt auf der Grundlage entsprechender Benutzungsordnungen.

2.2 Städtische Sportanlagen

Städtische Sportanlagen sind die städtischen Sporthallen und Lehrschwimmbecken, die Schulsportanlagen (einschließlich der Sportanlage am Schulzentrum) sowie die Sportanlage Am Ardey und das Jahnstadion.

Die Stadt Soest stellt ihre kommunalen Sportstätten den Schulen, Kindertageseinrichtungen, Jugendeinrichtungen, sonstigen städtischen Einrichtungen und den Sporttreibenden in Soester Sportvereinen sowie Dritten zur Verfügung.

Die Benutzung der **Sporthallen** erfolgt eigenverantwortlich und wird vertraglich geregelt. Näheres dazu unter Ziffer 3.1.

Die Förderung des Schwimmsports erfolgt durch die kostengünstige Bereitstellung der städtischen **Lehrschwimmbecken**.

Für die Nutzung der **städtischen Lehrschwimmbecken sowie der Außensportanlagen Ardey und Jahnstadion durch förderungsberechtigte Sportvereine** wird ein anteiliger Beitrag zu den Betriebskosten erhoben. Zahlt ein Nutzer die fälligen Beiträge nicht, so kann er von der weiteren Nutzung der Sportstätten ausgeschlossen werden.

Die Höhe der Beiträge für die Nutzung der Lehrschwimmbecken ergibt sich aus der Anlage I zur Sportförderrichtlinie.

Die Nutzung der städtischen **Außensportanlagen durch Sportvereine** wird durch Einzelverträge mit den Hauptnutzern geregelt.

In diesen Verträgen ist zu vereinbaren, dass die Hauptnutzer einen angemessenen Beitrag zu den Betriebskosten (Strom, Wasser, Heizung, und sonstige Betriebskosten) entrichten.

Durch die Zahlung eines angemessenen Betriebskostenbeitrages wird ein Ausgleich geschaffen zu den Aufwendungen der Sportvereine mit eigener Vereinsanlage, die einen anteiligen Betriebskostenzuschuss bekommen und ansonsten die anfallenden Kosten selbst zu tragen haben.

Über die Vergabe der städt. Sportanlagen an **Dritte** entscheidet im Einzelfall die AG Schule und Sport.

Für die Nutzung wird ein angemessener Beitrag zu den Betriebskosten erhoben.

Für karitative Veranstaltungen oder Nutzungen, die im besonderen Interesse der Stadt Soest liegen, kann der Kostenbeitrag ermäßigt oder erlassen werden.

2.3 Vereinssportanlagen

Vereinssportanlagen sind Sportanlagen, welche sich im Eigentum oder Besitz eines Sportvereines befinden. Hierzu zählen auch Anlagen, die langfristig angemietet oder angepachtet sind.

Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Sportausschuss auf der Grundlage einer Empfehlung der Sportkommission über die Anerkennung einer Anlage als förderfähige Vereinssportanlage.

2.4 Voraussetzungen für die Beantragung von Fördermitteln und die Gewährung von Zuschüssen

Sportvereine, die Mitglied im Stadtsportverband und in einem dem Landessportbund angeschlossenen Sportfachverband sind, gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind und ihre Sportart auf dem Gebiet der Stadt Soest ausüben, können Fördermaßnahmen nach diesen Richtlinien beantragen.

In begründeten Ausnahmefällen kommt eine Förderung auch in Betracht, wenn die Sportart nur außerhalb des Stadtgebietes ausgeübt werden kann oder sonstige Gründe für die Förderung vorliegen.

Voraussetzung für die Gewährung von finanziellen Zuwendungen ist, dass

- ⇒ der Antragsteller Jugendarbeit betreibt (Mindestvoraussetzung: 5 Kinder und/oder Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre),
- ⇒ der Antragsteller angemessene Beiträge von seinen Mitgliedern erhebt

- ⇒ die Stadt aus sportfachlicher Sicht an der Förderung des Vereins bzw. der Maßnahme interessiert ist
- ⇒ die nach dieser Richtlinie vorgesehenen Antrags-, Bewilligungs- und Nachweisverfahren eingehalten werden
- ⇒ der Stadt die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen

Darüber hinausgehende Regelungen für die einzelnen Zuschüsse sind unter „4. Zuwendungen an Sportvereine“ unter der jeweiligen Zuschussart aufgeführt.

Über begründete Ausnahmen zu den vorgenannten Voraussetzungen (z.B. für Reha- und Präventionssport) entscheidet die Sportkommission auf der Grundlage einer Vorlage der Verwaltung.

Die Antragstellung kann nur durch einen Vertreter des geschäftsführenden Vorstands des Hauptvereins erfolgen.

Die Sportkommission gem. Ziffer 2.5 dieser Richtlinie entscheidet in Zweifelsfällen, ob die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen und stellt die grundsätzliche Förderfähigkeit der einzelnen Sportvereine aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Verwaltung fest. Sie kann auch Ausnahmen von Antragsfristen zulassen.

Die Prüfung der Förderfähigkeit soll alle 5 Jahre wiederholt werden. Bei neuen Antragstellern entscheidet ebenfalls die Sportkommission über die Förderfähigkeit.

Den Antragstellern obliegt der Nachweis, dass die Fördervoraussetzungen vorliegen.

Ändern sich die Fördervoraussetzungen bei den jeweiligen Antragstellern, sind diese verpflichtet, dies umgehend der AG Schule und Sport mitzuteilen. Sollten auf der Grundlage fehlerhafter Angaben Fördermittel gewährt worden sein, sind diese zu erstatten.

2.5 Sportkommission des Sportausschusses

Um die Sportförderrichtlinie möglichst unbürokratisch umsetzen zu können, bildet der Sportausschuss eine Sportkommission, die sich aus je einem stimmberechtigtem Vertreter/einer stimmberechtigten Vertreterin der im Sportausschuss vertretenen Fraktionen, dem/der Leiter/in der Abteilung Bildung und Sport und dem/der Vorsitzenden des Stadtsportverbandes zusammensetzt.

Neben den aus dieser Richtlinie erwachsenen Aufgaben können der Sportkommission durch den Sportausschuss weitere Aufgaben übertragen werden.

Entscheidungen der Sportkommission müssen von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder getragen werden.
Andernfalls ist der Sachverhalt dem Sportausschuss zu Entscheidung vorzulegen.

2.6 Entscheidungsbefugnisse

Über die Verwendung der investiven Mittel aus der Sportpauschale entscheidet der Sportausschuss. Näheres dazu unter Ziffer 4.3.
Es gilt die Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Soest.

Soweit zur Bewilligung von sonstigen konsumtiven Zuschüssen nach den Ziffern 4.1-4.2 keine anderen Regelungen getroffen wurden, obliegt deren Gewährung der AG Schule und Sport. Der für den Sport zuständige Ausschuss des Rates der Stadt Soest / Sportausschuss ist hierüber regelmäßig zu unterrichten.

Die Sportförderrichtlinie wird vom Rat der Stadt Soest beschlossen.
Änderungen redaktioneller Art können vom Sportausschuss beschlossen werden.

3. Fördermaßnahmen

3.1 Überlassung städtischer Sportanlagen

Die Stadt Soest stellt die städtischen Sportanlagen den Schulen, Kindertageseinrichtungen, Jugendeinrichtungen, sonstigen städtischen Einrichtungen und den im Stadtsportverband und den Sportfachverbänden des Landessportbundes organisierten Sportvereinen, sowie in begründeten Ausnahmefällen nachrangig auch anderen Sportgemeinschaften und Betriebssportgruppen zur Verfügung.

Die Nutzung ist schriftlich bei der AG Schule und Sport zu beantragen.

Die Sportanlagenutzung erfolgt im Rahmen der jeweils geltenden Benutzungsordnung.

Die für einen ordnungsgemäßen Sportunterricht notwendigen Grundsportgeräte für den Schulsport werden von der Stadt zur Verfügung gestellt.

Die für den Vereinssport notwendigen Sportgeräte und Materialien müssen von den Vereinen selbst angeschafft werden.

Der Aufbau und Abtransport von Geräten, sowie das Herrichten der Sportflächen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb sind durch die Nutzer der Anlagen zu erledigen.

Den Vereinen kann durch Genehmigung der Stadt gestattet werden, auf den städtischen Sportanlagen Bandenwerbung anzubringen.

Sporthallen

Die Sporthallenzeiten werden durch die AG Schule und Sport vergeben.

Bei der Aufstellung neuer Sporthallennutzungspläne sowie gravierenden Änderungen der Nutzungszeiten wird der Stadtsportverband beteiligt.

Bei konkurrierenden Nutzungsinteressen spricht der Stadtsportverband eine Empfehlung aus, falls keine Einigung unter den Antragstellern erzielt wird. Die letzte Entscheidung verbleibt bei der Stadt Soest.

In den Schulferien können die Sporthallen grundsätzlich nicht genutzt werden.

Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die AG Schule und Sport.

Die Vergabe der Nutzungszeiten in Sporthallen erfolgt nach folgender Priorität:

1. Schulsport
2. Vereinssport
 - Hallensportarten
 - Freiluftsportarten
3. Sonstiger Sport
 - VHS, Kindertages- und Jugendeinrichtungen, Schülerveranstaltungen
 - Betriebssportgemeinschaften
 - sonstige Nutzergruppen.

Innerhalb des Vereinssports gilt folgende Reihenfolge:

1. Wettkampfbetrieb nach Spielplan
2. Sonderveranstaltungen
3. Training.

Anträge auf Benutzung von Sporthallen sind spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bzw. der beabsichtigten Nutzung der AG Schule und Sport vorzulegen.

Lehrschwimmbecken

Die Vergabe der Schwimmzeiten erfolgt entsprechend der vorgenannten Regelung für die Überlassung von Sporthallen.

Sportplätze

Die Nutzung der städtischen Außensportanlagen durch Sportvereine wird durch Einzelverträge geregelt.

Die Sportvereine, die die Außensportanlagen nutzen, haben der AG Schule und Sport rechtzeitig vor der Nutzung einen Belegungsplan unter Angabe von Trainings- und Wettkampfzeiten vorzulegen.

Für Sonderveranstaltungen der Sportvereine, die außerhalb der angegebenen Belegungszeiten durchgeführt werden sollen, ist frühzeitig, spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung, die Genehmigung der AG Schule und Sport einzuholen.

Die Vergabe der Nutzungszeiten der Außensportanlagen an Dritte erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die AG Schule und Sport. Hierbei sind die Belegungspläne der hauptnutzenden Sportvereine zu berücksichtigen.

Die Herrichtung der Sportflächen (Abkreiden, Netze aufhängen etc.) obliegt den Nutzern.

3.2 Unterstützung bei der Unterhaltung und Herrichtung von Vereinssportanlagen

Zu den Unterhaltungs- und Betriebskosten von Vereinssportanlagen können Zuschüsse gewährt werden. Näheres dazu unter 4.2 dieser Richtlinie.

Die Spielfelder vereinseigener Fußballanlagen werden unter Beachtung der bestehenden Vertragsverhältnisse auf der Basis von Grundstandards unentgeltlich von der Stadt Soest gepflegt.

3.3 Sonstige Sportförderung

Die Stadt Soest unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch Volkssportveranstaltungen, etwa durch Unterstützung bei der Durchführung dieser Veranstaltungen. Entsprechende Anträge sind bis spätestens 2 Monate vor Veranstaltungstermin bei der AG Schule und Sport einzureichen.

4. Zuwendungen an Sportvereine

4.1 Grundförderung

Auf Antrag erhalten diejenigen Sportvereine, welche die Fördervoraussetzungen gem. Ziffer 2.4 dieser Richtlinie erfüllen, eine finanzielle Grundförderung.

Vereine, die diese Grundförderung bislang nicht erhalten, können einen entsprechenden Antrag jeweils bis zum 1. Mai für das laufende Jahr stellen. Die Berechnungsgrundlage der einzelnen Förderungen ist die letzte vorliegende Mitgliederstatistik des Landessportbundes NRW.

Die Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus der Anlage I zur Sportförderrichtlinie.

4.2 Unterhaltungskostenzuschüsse für Vereinssportanlagen

Die Stadt Soest gewährt pauschale Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskostenzuschüsse für die vereinseigenen Sportanlagen.

Sofern ein Sportverein die generellen Fördervoraussetzungen nach 2.4 erfüllt, kann zu den Unterhaltungs- und Betriebskosten der Vereinssportanlage ein Zuschuss gewährt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- ⇒ Es handelt sich um eine Vereinssportanlage gem. Ziffer 2.3 dieser Richtlinie und
- ⇒ die Sportstätte liegt im Stadtgebiet von Soest und
- ⇒ die Sportanlage entspricht im Aufbau, in der Größe und Ausstattung den Wettkampfbestimmungen des jeweiligen Fachverbandes oder dient vom Charakter her dem „Freizeit- und Breitensport“ und
- ⇒ die Anlage befindet sich in einem gepflegten und verkehrssicheren Zustand.

Über die Förderfähigkeit einer Vereinssportanlage außerhalb des Stadtgebietes entscheidet der Sportausschuss auf der Grundlage einer Empfehlung der Sportkommission.

Die Höhe der Unterhaltungskostenzuschüsse ergibt sich aus Anlage I zu dieser Richtlinie.

Für folgende Sportarten werden pauschale Zuschüsse festgelegt:

- Fußballvereine
- Tennisvereine
- Reitvereine
- Schießsport

Für alle übrigen Vereine werden die Zuschüsse individuell festgelegt. Die Zuschüsse orientieren sich an der bisherigen Bezuschussungspraxis und sollen maximal 20 % der förderfähigen angemessenen Betriebskosten (Strom, Wasser, Heizung, Grundsteuern, Gebäudeversicherung u. s. w.) betragen. Miet- und Pachtkosten werden nicht bezuschusst.

Über die Zuschüsse für neue Antragsteller (Anträge sind unter Vorlage der erforderlichen Nachweise bis zum 1. Mai für das laufende Jahr zu stellen). und über die mögliche Anpassung von Zuschüssen entscheidet der Sportausschuss auf der Grundlage einer Empfehlung der Sportkommission.

4.3 Bau- und Investitionskostenzuschüsse an Sportvereine

Grundsätzlich werden investive Mittel nur im Rahmen der jährlichen Sportpauschale und unter den entsprechenden Fördervoraussetzungen gewährt.

Bau- und Investitionskostenzuschüsse können von Sportvereinen für folgende Maßnahmen beantragt werden:

- a) Neu-, Umbau, Erweiterung, Renovierung und Modernisierung vereinseigener Sportanlagen
- b) Erwerb von technischen Ausstattungsgegenständen für Sportstätten, die zur Ausübung der Sportart zwingend notwendig sind.
oder
von besonderer Bedeutung für die Ausübung der Sportart sind.
Darunter ist das für die jeweilige Sportart notwendige bewegliche Anlagevermögen zu verstehen.

Verbrauchsgegenstände können nicht bezuschusst werden.

In Zweifelsfällen obliegt dem Sportausschuss die Entscheidung, ob ein Ausstattungsgegenstand in diesem Sinne vorliegt.

Es können hier keine Eigenleistungen für Arbeitseinsätze geltend gemacht werden.

Anträge auf Gewährung von Bau- und Investitionszuschüssen sind der Stadt Soest auf dem als Anlage II beigefügtem Antragsvordruck bis zum 1. August für das folgende Haushaltsjahr mit allen erforderlichen Unterlagen – Baubeschreibung inkl. Zeichnungen/Plänen, ~~Baupläne~~, Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan, Nachweis über beantragte Fremdmittel, erforderliche Genehmigungen- vorzulegen.

Bei Mehrspartenvereinen ist der Antrag grundsätzlich vom Hauptverein zu stellen.

Nicht vollständig eingereichte Anträge sind von der AG Schule und Sport abzulehnen, sofern die Antragsteller die Anträge auch nach schriftlicher Aufforderung nicht fristgerecht vervollständigen und alle erforderlichen Unterlagen vorlegen.

Die Höhe der Bau- und Investitionskostenzuschüsse beträgt für

- a) Neu-, Umbau, Erweiterung, Renovierung und Modernisierung vereinseigener Sportanlagen:
maximal 20 % der förderfähigen Gesamtkosten,
- b) Erwerb von technischen Ausstattungsgegenständen für Sportstätten, die von besonderer Bedeutung für die Ausübung der Sportart sind oder zur Ausübung der Sportart zwingend notwendig sind:
maximal 30 % der förderfähigen Gesamtkosten.

Die Zuschüsse sind grundsätzlich auf maximal 20.000,- € pro Maßnahme beschränkt.

Da es sich um Einzelförderungen handelt, behält sich die Stadt zunächst eine Bedarfsprüfung vor.

Die Zuschussgewährung setzt voraus, dass

- a) der Verein die generellen Fördervoraussetzungen nach 2.4 erfüllt
- b) das Vorhaben in einem angemessenen Verhältnis zur Finanzkraft und zur sportlichen Bedeutung des Antragstellers steht
- c) eine angemessene Eigenleistung (finanziell bzw. durch Arbeitsleistung) des Vereins erbracht wird
- d) die Anlage nach Gewährung des Zuschusses mindestens 15 Jahre dem Verwendungszweck erhalten bleibt,
- e) die Finanzierung der Folgekosten langfristig gesichert ist,
- f) der Baubeginn grundsätzlich erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides durch die Stadt erfolgt,
- g) der Antragsteller den Zuschuss zweckentsprechend verwendet und die Bewilligungsbedingungen beachtet, (eine rechtsverbindliche Erklärung dazu ist im Antragsvordruck enthalten),
- h) der Antragsteller im Verfahren alle erforderlichen Angaben macht und die entsprechenden Nachweise vorlegt.

Bau- und Investitionskostenzuschüsse an neu gegründete Vereine können nur dann gewährt werden, wenn der Bestand des Vereins gesichert erscheint.

Der Sportausschuss entscheidet über die Mittelvergabe für Bau- und Investitionsvorhaben der Sportvereine nach Vorlage durch die Verwaltung und auf der Grundlage einer Empfehlung der Sportkommission.

Der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid und hat, sofern nicht ausdrücklich anders genehmigt, innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Bescheides mit der Maßnahme zu beginnen. Die Bewilligung erlischt, wenn innerhalb dieser Frist nicht mit der Maßnahme begonnen wurde.

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt grundsätzlich in zwei Teilbeträgen:

- 75 % des bewilligten Betrages werden nach Erteilung des Bewilligungsbescheides und Vorlage der schriftlichen Anzeige des Maßnahmenbeginns durch den Antragsteller ausgezahlt.

Die Maßnahme ist grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Anzeige des Beginns durchzuführen und zu beenden. Ausnahmen sind durch den Sportausschuss zu genehmigen.

Spätestens 3 Monate nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

- Der zweite Teilbetrag wird nach Vorlage und Prüfung der vollständigen Endabrechnung, des Verwendungsnachweises und der Belege durch den Antragsteller von der AG Schule und Sport endgültig festgesetzt und ausgezahlt.

Sollte ein Sportverein auch nach schriftlicher Aufforderung keine Endabrechnung vorlegen, ist der bereits gewährte 1. Teilbetrag vom Antragsteller zu erstatten.

Nicht zweckgemäß verwendete Förderung ist ebenfalls zu erstatten.

5. Stadtsportverband

Der Stadtsportverband nimmt Aufgaben als Dachverband der Soester Sportvereine wahr. Die Stadt unterstützt die Arbeit des Stadtsportverbandes finanziell und ideell.

Für die Durchführung der Stadtmeisterschaften erhält er einen jährlichen Zuschuss, dessen Höhe sich aus der Anlage I zur Sportförderrichtlinie ergibt. Darüber hinaus nimmt er in Zusammenarbeit mit der AG Schule und Sport für die Stadt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Prüfung der Voraussetzungen der Förderfähigkeit von Vereinen
- Führen eines aktuellen Vereinsregisters
- Mitwirkung bei der Erstellung von Hallenbelegungsplänen
- Mitteilung der durch die Schulen erworbenen Sportabzeichen
- Mitwirkung bei der Durchführung von Sportprojekten

Hierfür erhält der Stadtsportverband eine jährliche Verwaltungskostenpauschale. Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale ergibt sich aus der Anlage I zur Sportförderrichtlinie.

6. Schulsport

Die Stadt Soest unterstützt den Schulsport durch die unentgeltliche Bereitstellung der städtischen Sportanlagen und der für die Ausübung des Schulsports notwendigen Sportgeräte.

Die städtischen Sportanlagen stehen den Schulen zur Deckung ihres Unterrichtsbedarfes grundsätzlich wochentags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr vorrangig zur Verfügung.

Bei großen Schulsportveranstaltungen (Kreisschulsportfest, Bundesjugendspiele etc.) unterstützt die Stadt die Schulen bei der Herrichtung der Sportflächen.

Um den motorischen und ernährungsbedingten Fehlentwicklungen von Kindern und Jugendlichen entgegenzuwirken, unterstützt die Stadt Soest die Aktion der Abnahme des Sportabzeichens an den städtischen Schulen durch Gewährung eines Zuschusses pro erworbenes Sportabzeichen. Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der Anlage I zur Sportförderrichtlinie.

7. Sportlerehrung

Die besonderen sportlichen Leistungen von Soester Bürgerinnen und Bürgern, sowie der für Soester Vereine startenden auswärtigen Sportlerinnen und Sportler werden von der Stadt Soest durch die Verleihung einer Sportplakette gewürdigt.

Erfolge werden anerkannt, wenn die Sportlerinnen und Sportler die Leistungen für einen Sportverein erbracht haben, der einem Spitzenverband des Deutschen Olympischen Sportbundes angehört.

Darüber hinaus können für hervorragende sportliche Leistungen weitere Ehrungen ausgesprochen werden.

Sportlerinnen und Sportler können nur dann mit der Sportplakette ausgezeichnet werden, wenn seit der letzten Auszeichnung mindestens zwei Jahre vergangen sind. Über Ausnahmen bei höherrangigen Leistungen entscheidet die Sportkommission.

Für in Mannschaftssportarten erzielte Erfolge erfolgt die Ehrung der Sportlerinnen und Sportler grundsätzlich für die gesamte Mannschaft.

Wurden einige der Sportler bereits in den letzten 2 Jahren mit der Sportplakette geehrt, erfolgt eine Ehrung für die gesamte Mannschaft nur dann, wenn mehr als die Hälfte der Sportlerinnen und/oder Sportler in den vergangenen 2 Jahren keine Sportplakette erhalten haben.

Andernfalls erfolgt für die gesamte Mannschaft keine Ehrung.

Über Ausnahmen bei herausragenden Leistungen entscheidet die Sportkommission auf Antrag im Einzelfall.

Anerkannte Erfolge im Sinne dieser Richtlinie sind:

- I. 1. – 6. Platz bei einer von einem Spitzenverband des Deutschen Olympischen Sportbundes ausgeschriebenen Deutschen Meisterschaft
- II. 1. – 3. Platz bei den Westdeutschen Meisterschaften oder NRW-Landesmeisterschaften
- III. 1. Platz bei den Westfalenmeisterschaften
- IV. 1. – 3. Platz bei Wettkämpfen um eine Meisterschaft, die den Deutschen Meisterschaften unmittelbar vorangehen oder bei Qualifikationswettkämpfen für die Deutsche Meisterschaft
- V. Hervorragende sportliche Leistungen, soweit sie nicht durch die Punkte I bis IV erfasst werden, aber einen gleichrangigen Leistungswert besitzen. Die Entscheidung darüber obliegt im Einzelfall der Sportkommission.

Die Sportvereine oder sonstige Dritte haben bis zum 15. November des Jahres entsprechende Vorschläge schriftlich auf einem dort erhältlichen Vordruck bei der AG Schule und Sport einzureichen und in geeigneter Weise Nachweise über die erzielten Erfolge beizufügen (Kopien der Urkunde, Bescheid des Fachverbandes etc.).

Insbesondere Vorschläge zu Punkt V. sind durch den Vorschlagenden zu begründen und mit entsprechenden Nachweisen zu belegen.

8. Schlussbestimmungen

Die Sportförderrichtlinie der Stadt Soest trat zum 01.01.2007 in Kraft.

Die 3. Änderung der Sportförderrichtlinie, beschlossen vom Rat der Stadt Soest am 09.09.2015, tritt zum 01.10.2015 in Kraft und ersetzt die Fassung der

2. Änderung vom 01.01.2014.

Anlage I zur Sportförderrichtlinie der Stadt Soest

Stand: 23.06.2016

In der Anlage I sind die jeweils gültigen Fördersätze festgelegt. Die in der Anlage genannten Beträge können durch die zuständigen Gremien angepasst werden, ohne dass eine Änderung der gesamten Sportförderrichtlinie erforderlich ist.

A) Anteiliger Beitrag zu den Betriebskosten (Ziffer 2.2 der Richtlinie)

Für die Nutzung der **städtischen Lehrschwimmbecken durch förderungsberechtigte Sportvereine** wird ein anteiliger Beitrag zu den Betriebskosten auf Grundlage der Belegungspläne erhoben.

Dieser beträgt:

a) Für Sportvereine bei Mitgliedschaft im Stadtsportverband und in einem Sportfachverband des Landessportbundes sowie Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung

<u>Lehrschwimmbecken</u>	<u>Betrag in €/Std.</u>
Johannes-Grundschule	8,00 €
Hansa-Realschule	10,50 €
Wiese-Grundschule	13,00 €

b) Für sonstige Nutzer

<u>Lehrschwimmbecken</u>	<u>Betrag in €/Std.</u>
Johannes-Grundschule	15,00 €
Hansa-Realschule	19,50 €
Wiese-GS	20,00 €

In besonders begründeten Fällen ist die AG Schule und Sport berechtigt, auch für sonstige Nutzer den ermäßigten Satz gem. a) zu erheben.

Von der Erhebung eines Kostenbeitrages für die Benutzung der städtischen Sporthallen von Soester Sportvereinen wird vorerst abgesehen.

B) Grundförderung (Ziffer 4.1 der Richtlinie)

Die Grundförderung gem. Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie berechnet sich wie folgt:

- ⇒ Zur Förderung der Jugendarbeit erhalten die Sportvereine für jedes Mitglied bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren einen Zuschuss in Höhe von 4 € pro Jahr.

Sofern die bereitstehenden Haushaltsmittel hierfür nicht ausreichen, werden die Zuwendungen anteilig gekürzt.

Die Grundförderung wird erst ab einem Betrag von mehr als 20 € dem jeweiligen Verein gewährt und ausgezahlt.

C) Unterhaltungskostenzuschüsse für Vereinssportanlagen (Ziffer 4.2 der Richtlinie)

Die einheitlichen Zuschüsse betragen:

- Für Fußballvereine: 1.600 €
- Für Tennisvereine : 500 € pro Tennisplatz
- Für Reitvereine mit Vereins sportanlagen in Soest: 2.000 €
- Für Reitvereine mit Vereins sportanlagen außerhalb von Soest: 1.000 €
- Für Schießsport: 1.400 €

D) Stadtsportverband (Ziffer 5 der Richtlinie)

Der jährliche Zuschuss an den Stadtsportverband für die Durchführung der Stadtmeisterschaften beträgt 500 €.

Die Verwaltungskostenpauschale beträgt jährlich 300 €.

E) Schulsport (Ziffer 6 der Richtlinie)

Die städtischen Schulen erhalten pro erworbenes Sportabzeichen einen Zuschuss in Höhe von 1,50 €.

F) Bewertung eingebrachter Arbeitsleistung (Ziffer 4.3 der Richtlinie)

Bringt ein Verein in einen Finanzplan eigene Arbeitsleistung ein, kann diese in angemessenem Umfang mit bis zu 10 € je anerkennungsfähiger Arbeitsstunde bewertet werden. Es ist dazu ein Nachweis vorzulegen, aus welchem hervorgeht, an welchem Tag welche Person wie viele Stunden für welche Tätigkeit aufgewandt hat. In welchem Umfang Arbeitsstunden angemessen und anerkennungsfähig sind, entscheidet die AG Schule und Sport.